

Schutzes in der DDR stützt sich auf die breite Mitwirkung der Bürger. Eine wichtige Rolle spielt dabei das *Deutsche Rote Kreuz der DDR*. Es ist eine durch Entscheidung des Ministerrates<sup>8</sup> gegründete gesellschaftliche Organisation. Das DRK vereint auf freiwilliger Grundlage Bürger mit dem Ziel, einen Beitrag zur Verbesserung der medizinischen Betreuung, zur Hilfeleistung für die Bevölkerung im Katastrophen- und Verteidigungsfall sowie zur Erfüllung humanistischer Grundsätze und Aufgaben des Internationalen Roten Kreuzes zu leisten. Die Aufgaben des DRK der DDR, sein Organisationsaufbau und seine Leitung sind in einer Satzung geregelt, die auf dem X. Kongreß des DRK der DDR neu gefaßt wurde.<sup>9</sup> Diese gründet sich auf die Verfassung der DDR, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie die Grundsätze der Internationalen Rotkreuzkonferenzen und die Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsgesopfer.

Zu den Aufgaben des DRK gehören insbesondere die Ausbildung von Hilfskräften, die Erste-Hilfe-Leistung bei Unglücksfällen,\* Sport- und Kulturveranstaltungen, Massenkundgebungen sowie bei Katastrophen und im Verteidigungszustand. Das DRK erfüllt wichtige Aufgaben des Krankentransports und der Schnellen Medizinischen Hilfe. Darüber hinaus leistet die Organisation eine umfangreiche gesundheitspropagandistische Arbeit.

### 13.1.3. Die Rechtsstellung der staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

Sowohl dem Ministerrat und dem Minister für Gesundheitswesen als auch den Räten der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind staatliche Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstellt. Sie erfüllen vielseitige Aufgaben zur unmittelbaren medizinischen bzw. sozialen Betreuung der Bürger oder schaffen wichtige Voraussetzungen dafür (z.B. die Akademie für Ärztliche Fortbildung und das Institut für Planung und Organisation des Gesundheitsschutzes).

Die einzelnen Einrichtungen zur medizinischen und sozialen Betreuung unterscheiden sich durch ihre unterschiedlichen Aufgaben und ihre dementsprechend unterschiedliche rechtliche Stellung. Verwaltungsrechtlich relevant sind insbesondere die Rechtsbeziehungen

der Einrichtungen zu den übergeordneten Organen des Staatsapparates, denen die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Einrichtungen obliegt. Diese staatlichen Organe sind befugt, die Leiter der Einrichtungen zu berufen und abzuberufen und ihnen Weisungen zu erteilen. Sie übergeben den Einrichtungen staatliche Planaufgaben und -auflagen und bestätigen ihre Pläne.<sup>10 11</sup> Die örtlichen Räte können zur Verbesserung der medizinischen Betreuung der Bürger mit Gesundheitseinrichtungen in ihrem Territorium, die ihnen nicht unterstellt sind, Vereinbarungen oder Verträge gemäß § 4 GöV abschließen.

Staatliche Gesundheitseinrichtungen zur unmittelbaren medizinischen Betreuung und Versorgung der Bürger sind stationäre und ambulante Einrichtungen, wie Krankenhäuser (Orts-/Stadtkrankenhäuser, Kreiskrankenhäuser, Bezirkskrankenhäuser, Fachkrankenhäuser, vom Ministerium für Gesundheitswesen zentral geleitete Krankenhäuser und Forschungsinstitute mit klinischen Abteilungen)<sup>11</sup>, Polikliniken, Ambulatorien, Ambulanzen, Staatliche Arztpraxen und Gemeindegewerkschaftenstationen.

Die staatlichen Gesundheitseinrichtungen werden nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung bei kollektiver Beratung der Grundfragen vom Leiter der Einrichtung - bei Krankenhäusern vom Ärztlichen Direktor - geleitet. Er wirkt dabei besonders mit der Gewerkschaftsorganisation zusammen.

Die staatlichen Einrichtungen erbringen in Verwirklichung der sozialistischen Gesundheitspolitik die erforderlichen Leistungen zur medizinischen Betreuung der Bürger. Dabei

---

8 Vgl. VO über die Bildung der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“ vom 23. 10.1952, GBl. 1952 Nr. 150 S. 1090 i. d. F. der 4. VO über das Deutsche Rote Kreuz der DDR vom 5.4.1988, GBl. 11988 Nr. 9 S. 81; 2. VO über das Deutsche Rote Kreuz vom 20.8.1959, GBl. I 1959 Nr. 50 S. 667.

9 Zum Inhalt dieses Kongresses, der am 10./11.4.1987 stattfand, vgl. Deutsches Rotes Kreuz der DDR, 1987/6, S. Iff.

10 Vgl. AO über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens vom 15.12.1972, GBl. I 1973 Nr. 4 S. 49.

11 Vgl. AO über die Rahmen-Krankenhausordnung vom 14.11.1979, GBl. I 1980 Nr. 3 S. 29 u. GBl.-Sdr. Nr. 1032.